

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekri- se- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 des Thüringer Energiekrisen- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Härtefall- und Liquiditätshilfen für private Unternehmen aus allen Bereichen, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gesteigener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen,

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Härtefall und Liquiditätshilfen für kommunale Unternehmen privaten Rechts, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gesteigener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre Funktionsfähigkeit bedrohen,"

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Härtefallhilfen und Zuschüsse für Vereine, freie Träger, Krankenhäuser und weitere Organisationen und Einrichtungen aus den Bereichen Sport, Kultur, Erwachsenenbildung, der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung sowie Soziales, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gesteigener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre Existenz bedrohen,"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit der Erweiterung des Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes um das Themenfeld Energie und der Zuführung weiterer Mittel zum damit verbundenen Sondervermögen noch während des laufenden Haushaltsjahres 2022 sollte schnelle und unbürokratische Hilfe angesichts der Energiekrise ermöglicht werden. Allerdings konnten bisher nicht alle Ziele des Gesetzes erreicht werden. Daraus ergibt sich weiterer Anpassungsbedarf. Insbesondere wurden im Verhandlungsprozess zum Änderungsgesetz, abweichend vom ursprünglichen Entwurf der CDU-Fraktion, in vielen Bereichen die Kriterien der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aufgenommen. Diese haben sich als in der Praxis nicht zielführend erwiesen und sollten fallengelassen werden.

Zu Nummer 1

Im Bereich der Unternehmenshilfen ist die Richtlinie zum Thüringer Existenzsicherungsprogramm "ThürExSi" zum 1. Dezember 2022 in Kraft getreten. Allerdings ist die Nachfrage nach dem Programm sehr verhalten und nur eine geringe zweistellige Zahl an Anträgen wurde gestellt. Als wesentliche Ursachen dieser geringen Inanspruchnahme werden, auch seitens der Landesregierung, immer wieder die Kriterien des Programms genannt. So erreichen nur wenige Unternehmen die zu Grunde gelegte Verdopplung der Energieaufwendungen im Zeitraum März bis November 2022. Auch seien die vom Landtag gesetzten Kriterien zur Ausgestaltung des Existenzsicherungsprogramms sehr eng gefasst. Trotz dieser Erkenntnis hat es die Regierung unterlassen, dem Landtag einen konkreten Vorschlag zur Änderung des Gesetzes und zur Lockerung der vorgegebenen Kriterien zu unterbreiten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diesem Versäumnis begegnet werden. Die Entfernung der Kriterien Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gibt der Landesregierung den notwendigen Spielraum, die Förderbedingungen an die aktuelle Erkenntnislage und die Bedarfe in der Wirtschaft entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Im Fall kommunaler Unternehmen sind die Kriterien der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ebenfalls nicht praxistauglich. Dies liegt zum einen an der Verflechtung zwischen den Unternehmen und den Kommunen. Zum anderen übersieht die Verwendung dieser Kriterien auch die drohenden Nachteile für die Bevölkerung, die sich aus einer Leistungseinschränkung der kommunalen Unternehmen, lange vor konkret drohender Zahlungsunfähigkeit, ergeben. Ziel soll es deshalb sein, die volle Funktionsfähigkeit der Unternehmen, mithin die Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrages und ihrer Versorgungsfunktion, sicherzustellen. Leistungseinschränkungen zu Lasten der Bevölkerung können am besten dann vermieden werden, wenn Hilfen in einem früheren Stadium der Belastung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 3

Mit Blick auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ist festzustellen, dass es die Landesregierung für viele der genannten Bereiche bisher nicht geschafft hat, entsprechende Richtlinien zur Zuweisung der Hilfsgelder auf den Weg zu bringen. Anders als bei den Wirtschaftsunternehmen, für die es eine Richtlinie gibt, liegen die Probleme zum Beispiel bei Krankenhäusern also nicht primär in den Kriterien, sondern in der mangelnden Umsetzung des Gesetzes durch die Landesregierung. Gleichwohl soll auch

hier auf die Verengung der Anspruchsgrundlage auf Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verzichtet werden. Insbesondere für Vereine sind beide Kriterien ungeeignet. Die Sicherung von Angeboten der Gesundheitsversorgung, der Kinder- und Jugendarbeit, im sozialen und sportlichen Bereich ist in zentralem öffentlichem Interesse. Diese Einrichtungen erfüllen wichtige Aufgaben in der Daseinsvorsorge und bieten erheblichen Mehrwert für die Bevölkerung. Die Gewährung von Zuweisungen an Kriterien zu knüpfen, die für derlei Einrichtungen oft gar nicht einschlägig sind oder wie im Falle der Krankenhäuser viel zu spät greifen, kann nicht im Interesse des Freistaats sein.

Für die Fraktion:

Prof. Dr. Voigt